

Gemeinde Malsch

4. Änderung des Flächennutzungsplans

zur Ausweisung einer Fläche für die Erweiterung eines bestehenden Industriegebietes (Änderungsbereich Industriegebiet IV) „Industriegebiet IV“ mit örtlichen Bauvorschriften

Frühzeitige Öffentliche Beteiligung gem. § 3(1) BauGB sowie frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB

Sachstand

Die frühzeitige öffentliche Beteiligung gem. § 3(1) BauGB sowie frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4(1) BauGB sind ordnungsgemäß erfolgt. Die Anregungen der Behörden und TöB sind nachfolgend dargestellt und mit Abwägungsvorschlägen ergänzt worden. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Anregungen ein.

Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB):

BEHÖRDEN / TÖB	ANREGUNGEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
Gemeinde Muggensturm 21.09.2020	<p>Die Planungsabsicht der Gemeinde Malsch zur Änderung des FNPs zur Schaffung von Erweiterungsoptionen im Bereich nördlich der Daimlerstraße wird von uns zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Analog unserer bisherigen Zustimmung in den verschiedensten Bebauungsplans-/FNP-Verfahren hinsichtlich der industriellen Gebietsausweisungen in Malsch ist unsere Zustimmung nach wie vor an die verkehrstechnische Anbindung der Erschließung des Malscher Industriegebiets über die Daimler Straße durch die L 67, von der B 3 herkommend bzw. abfahrend zur B 3 hin, geknüpft.</p> <p>Eine Durchfahrt Muggensturms für jeglichen Schwerlastverkehrs > 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht im Bereich der L 67 zur Erschließung und Anfahrt des Industriegebiets, nebst Erweiterungsfläche, kann weiterhin nicht erfolgen.</p> <p>Auf den bisherigen Schriftverkehr und unsere diesbezüglichen Stellungnahmen wird verwiesen.</p> <p>Durch die Anbindung des Malscher Industriegebiets, nebst anvisierte Erweiterungsfläche über die L 67 bzw. von und zur B 3 hin, ist eine adäquate Verkehrsanbindung gegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>An der bestehenden Verkehrsregelung der Andienung der Malscher Industriegebietsausweisungen wird sich aufgrund der vorliegenden 4. FNP Änderung sowie aufgrund des Bebauungsplans „Industriegebiet IV“ nichts ändern.</p>

<p>Landratsamt Karlsruhe Baurechtsamt 28.09.2020</p>	<p><u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Sachgebiete Wasserrecht – Altlasten/Bodenschutz – Gewässer – Abwasser – und Immissionsschutz</u> <i>Grundwasser/Wasserversorgung</i> Das Plangebiet liegt vollständig in den Zonen IIIB der Wasserschutzgebiete „Speckäcker und Stockäcker“ der Gemeinde Malsch und „Werk Bietigheim“ der Stadt Gaggenau. Entgegen der Aussage in den vorgelegten Unterlagen, sind Schutzgebiete nach § 51 WHG betroffen. <i>Abwasser</i> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Industriegebiet IV“ vom 16.09.2020. <i>Immissionsschutz</i> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren „Industriegebiet IV“ vom 05.02.2020 bzw. 07.09.2020. <u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz</u> Eine Äußerung erfolgt im Bebauungsplanverfahren.</p> <p><u>Landwirtschaftsamt</u> Im rechtskräftigen Regionalplan sind die Planflächen als Flächen für gewerbliche Nutzung sowie als Bereich für die Siedlungserweiterung dargestellt. Bei den landwirtschaftlichen Flächen (ca. 5,6 ha), die in das Plangebiet eingebunden werden handelt es sich um Flächen der Vorrangflur 1, nach der digitalen Flurbilanz. Das sind Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst der Landwirtschaft vorbehalten werden müssen. Auf Grund der Tatsache, dass es sich um Flächen handelt, die im Regionalplan als zukünftige Gewerbeflächen ausgewiesen sind, und die Ausgleichsmaßnahmen planintern durchgeführt werden, äußern wir keine Bedenken. Wir regen an, den Gewinn von 138.408 Ökopunkte aus der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung dem baurechtlichen Ökokonto der Gemeinde Malsch gutzuschreiben.</p> <p><u>Amt für Straßen</u> Entlang der L 67 ist die Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen. Die Stämme dürfen einen Abstand von 7,5m zum Fahrbahnrand nicht unterschreiten. Die derzeitige Begrenzung auf 70 km/h wird mit der Schließung der Radweglücke zwischen</p>	<p>Der Verweis auf die Lage innerhalb der Wasserschutzgebiete ist bereits in den Unterlagen zur 4. FNP-Änderung enthalten. Die Aussage bzgl. der Schutzgebietsbetroffenheit nach § 51 WHG wird berichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren wird im selbigen bearbeitet.</p> <p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren wird im selbigen bearbeitet.</p> <p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren wird im selbigen bearbeitet. Kenntnisnahme.</p> <p>Eine gleichlautende Stellungnahme ging im Zuge des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens ein. Die Stellungnahme wird im Bebauungsplanverfahren bearbeitet.</p>
--	---	---

	<p>Neumalsch und Muggensturm entfallen. Planungen im Bereich Neumalsch werden gerade abgeschlossen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) anzuwenden und einzuhalten sind. Hindernisse wie z.B. Bäume und Zaunanlagen haben gemäß RPS beispielsweise bei zugelassener Geschwindigkeit von 70 km/h einen Abstand vom Fahrbahnrand von mindestens 4,50m (bei vorh. Dammlage noch mehr) einzuhalten.</p> <p>Vom Grundsatz her sind keine Bäume entlang von klassifizierten Straßen erlaubt, da dadurch die Gefahr für die Verkehrssicherheit und der Pflegeaufwand erhöht wird. Falls möglich, soll eine andere Form der Bepflanzung gewählt werden.</p> <p><u>Gesundheitsamt</u></p> <p>In den uns vorliegenden Planunterlagen wird die Lärmbelastung der Planfläche durch die angrenzende Autobahn erwähnt. Ebenso wird durch die zusätzliche Bebauung und Neuversiegelung des Gebiets mit einem erhöhten Lärm- und Schadstoffaufkommen gerechnet. Zu beiden Punkten gibt es keine genaueren Untersuchungen bzw. Gutachten.</p> <p>Der westliche Teil des Plangebiets liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets „Stadt Gaggenau, Werk Bietigheim 201“ (Zone IIIB). Hier sind die entsprechenden Rechtsvorschriften zu beachten.</p> <p><u>Baurechtsamt</u></p> <p><i>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</i></p> <p><i>Art der Vorgabe</i></p> <p>Umsetzung übergeordneter Planungen; Anpassungen an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung</p> <p><i>Rechtsgrundlage</i></p> <p>§§ 1 u. 5 BauGB § 1a BauGB § 6 Abs. 1 BauGB</p> <p><i>Möglichkeiten der Überwindung</i></p> <p>Entfällt</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Hinweise:</p> <p>Rechtsgrundlage für die zusammenfassende Erklärung ist § 6a Abs. 1 BauGB.</p>	<p>Kenntnisnahme. Mit dem parallel aufgestellten Bebauungsplan sollen vor allem Ausdehnungsmöglichkeiten für Lager- und Stellplatzflächen für die ansässigen Betriebe geschaffen werden. Mit sämtlichen neuen baulichen Entwicklungen müssen die allgemein gültigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Damit wird gesichert, dass keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit entstehen. Ein Hinweis auf die Lage in Wasserschutzgebieten ist bereits in der 4. FNP Änderung enthalten.</p> <p>Gemäß Kapitel 3 der vorliegenden 4. FNP Änderung ist das Plangebiet teilweise als bestehende Siedlungsfläche mit überwiegend gewerblicher Nutzung, als Weißfläche ohne Zielfestlegung sowie als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für die Siedlungsentwicklung dargestellt. Belange der Raumordnung stehen der Planung somit nicht entgegen. Dies geht ebenfalls aus der Stellungnahme des Regionalverbands hervor.</p>
--	---	---

	<p>Auf die §§ 3 Abs. 3 (Hinweis auf Präklusion Umweltverbände), 4a Abs. 4 (Internet, zentrales Internetportal) und 6a Abs. 2 BauGB (Einstellung des wirksamen FNPs ins Internet, zentrales Internetportal) wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p>Auf weitere Anforderungen über die öffentliche Bekanntmachung der Offenlage wird ebenfalls vorsorglich hingewiesen (§ 3 Abs. 2 BauGB und Urteil vom 18.07.2013 – BVerwG 4 CN 3.12:)</p> <p>§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.</p> <p>Dem RP Karlsruhe, Referat 21 und dem RVMO ist zu gegebener Zeit eine Mehrfertigung der genehmigten Planunterlagen inklusive Begründung mit Angabe über den Zeitpunkt der Wirksamkeit vorzulegen.</p> <p>Das Straßenverkehrsamt, das Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung, der Kreisbrandmeister und der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe haben keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.</p>	<p>Die Rechtsgrundlage wird berichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>RP Karlsruhe Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr 08.09.2020</p>	<p>Keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Handwerkskammer Karlsruhe 09.09.2020</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Regionalverband Mittlerer Oberrhein 15.10.2020</p>	<p>Vorgesehen ist in Richtung Bundesautobahn A5 die Erweiterung der gewerblichen Baufläche. In der Raumnutzungskarte sind dort ein regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung bzw. eine Weißfläche dargestellt. Mit der Erweiterung ist eine Neuausweisung gewerblicher Bauflächen um ca. 2,5 ha verbunden. Es handelt sich um eine städtebaulich</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>sinnvolle Arrondierung des Industriegebiets einer bisher zackartigen Struktur des Siedlungsrandes. Im Gegenzug sollen im Westen des Industriegebiets entlang der Hochspannungsleitung bisher geplante gewerbliche Bauflächen mit ca. 1,0 ha herausgenommen werden. Regionalplanerische Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt. Wir stimmen der Änderung des Flächennutzungsplans zu.</p>	
<p>Netze BW 28.08.2020</p>	<p>Im Geltungsbereich der 4. Änderung bestehen verschiedene Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Außer der o.g. 110-kV-Leitung verlaufen auch Mittelspannungsversorgungsleitungen.</p> <p><u>Stellungnahme Hochspannung (110 kV):</u> Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplans. Eine Abstimmung im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist mit uns bereits bei der Einholung der Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgt. In der Begründung des Flächennutzungsplans bitten wir unter der Rubrik „Stromversorgung“ Folgendes aufzunehmen: „Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Freileitung der Netze BW. Im Nahbereich der Anlagen ist eine Nutzung nicht bzw. nur bedingt und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.“ Aktuell sind keine Planungen zu 110-kV-Anlagen im Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen.</p> <p><u>Stellungnahme Mittel- und Niederspannung (20 und 0,4 kV):</u> In welchem Ausmaß das Versorgungsnetz erweitert werden muss, wird im Zuge des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens beantwortet. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitale Form an unsere</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis ist bereits in den Festsetzungen des parallel laufenden Bebauungsplans enthalten. Auf der Ebene des FNP's werden solche Festsetzungen nicht getroffen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

	E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleit-planung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	
Vodafone BW 04.09.2020	Keine Einwände.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Bietigheim 14.09.2020	Ihr Vorhaben wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Bedenken oder Anregungen von Seiten unserer Gemeinde werden nicht erhoben.	Kenntnisnahme.
RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 18.09.2020	<u>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</u> <i>Geotechnik</i> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 05.02.2020 (Az. 2511 // 20-00165) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Hochflutsand) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der	Eine gleichlautende Stellungnahme ging im Zuge des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens ein. Die Stellungnahme wird im Bebauungsplanverfahren bearbeitet.

	<p>weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><i>Boden</i> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><i>Mineralische Rohstoffe</i> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><i>Grundwasser</i> Auf die Lage der Planflächen innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.</p> <p><i>Bergbau</i> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><i>Geotopschutz</i> Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><i>Allgemeine Hinweise</i> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Stadt Gaggenau 29.09.2020</p>	<p>Auch von der Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Belange der Stadt Gaggenau berührt. Insofern haben wir keine Anregungen vorzubringen.</p> <p>Die Belange der Stadtwerke Gaggenau werden bereits im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Daher wird von Seiten der Stadtwerke Gaggenau keine weitere Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>IHK Karlsruhe 29.09.2020</p>	<p>Der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung „Industriegebiet IV“ ist zu entnehmen, dass eine Erhöhung der GRZ zu einer Bei-</p>	<p>Eine gleichlautende Stellungnahme ging im Zuge des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens ein. Die Stellungnahme wird im Bebauungsplanverfahren bearbeitet.</p>

	<p>tragsnachzahlungsforderung führen würde und die dort ansässigen Unternehmen im Nachhinein noch Zahlungen für die höhere GRZ leisten müssten. Dies ist nicht nachvollziehbar. Um das Gewerbegebiet zukunftsfähig zu halten, sollte noch einmal überprüft werden, welche Möglichkeiten bestehen, den GRZ-Grenzwert von 0,8 voll auszuschöpfen, ohne die bereits ansässigen Unternehmen dadurch negativ zu belasten.</p> <p>Ansonsten haben wir zu den vorliegenden Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Aktennotiz: Aussage Herr Becker, Gemeinde Malsch <i>Abstimmung mit IHK: Erläuterung der Regelungen zur weiteren Beitragspflicht gem. § 33 Abwassersatzung und § 36 Wasserversorgungssatzung. In der Stellungnahme wurde fälschlicherweise davon ausgegangen, dass die zusätzliche Beitragspflicht rückwirkend eintritt.</i></p>
<p>RP Karlsruhe Abt. 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen 30.09.2020</p>	<p>Im Industriegebiet im Nordwesten der Gemeinde Malsch sollen Erweiterungsmöglichkeiten für bereits dort ansässige Firmen geschaffen werden. Hierfür befindet sich der Bebauungsplan „Industriegebiet IV“ parallel in Aufstellung, siehe unsere Schreiben vom 3. Februar 2020 und 29. September 2020. Der Flächennutzungsplan stellt die Erweiterungsflächen, östlich der Autobahn A5, derzeit als landwirtschaftliche Fläche dar. Die Änderung sieht eine Darstellung als gewerbliche Baufläche vor. Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein legt das Areal teilweise als bestehende Siedlungsfläche mit überwiegender gewerblicher Nutzung, als Weißfläche (ohne Zielfestlegung) sowie als regionalplanerisch abgestimmten Bereich für die Siedlungserweiterung fest. Der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung stehen keine Belange der Raumordnung entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Stadt Ettlingen 30.09.2020</p>	<p>Die Einzeländerung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Wir verweisen deshalb auf unsere Stellungnahme vom 27.01.2020 im Rahmen der frühzeitigen Anhörung zum Bebauungsplan, die auch die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung berührt und als bekannt vorausgesetzt werden kann. Außerdem verweisen wir auf unsere inhaltsgleiche Stellungnahme zum Bebauungsplan im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. §4 (2) BauGB. Wie im Bebauungsplan auch finden sich in den Unterlagen zur Einzeländerung des FNP keine Angaben zu den prognostizierten verkehrlichen Auswirkungen und zur verkehrlichen Erschließung für die geplante gewerbliche Baufläche. Gerade weil hier die Ansiedlung von ausgesprochen verkehrsintensiven Nutzungen (im Bebauungsplan als Industriegebiet gem. §9 BauNVO festgesetzt) mit einem hohen Schwerverkehrsanteil geplant sind, sind solche Aussagen unerlässlich, um die damit</p>	<p>Eine gleichlautende Stellungnahme ging im Zuge des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens ein. Die Stellungnahme wird im Bebauungsplanverfahren bearbeitet. Mit der vorliegenden 4. FNP Änderung sowie mit dem Bebauungsplan sollen vor allem Ausdehnungsmöglichkeiten für Lager- und Stellplatzflächen für die ansässigen Betriebe geschaffen werden. Dadurch wird keine Überlastung der übergeordneten Verkehrsnetze ausgelöst. An der bestehenden Verkehrsregelung der Andienung der Malscher Industriegebietsausweisungen wird sich aufgrund des Bebauungsplans „Industriegebiet IV“ nichts ändern.</p>

	verbundenen Auswirkungen beurteilen zu können. Ohne Aussagen zu den verkehrlichen Auswirkungen sind die zu ermittelnden Belange für eine Einzeländerung des FNP unvollständig.	
--	--	--

Karlsruhe, den 23.11.2020
SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten